



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. Februar 1998

NR. 404

STARRKIRCH-WIL: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) / Behandlung der Beschwerden und Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat den **Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan)** über das gesamte Gemeindegebiet zur Genehmigung.

1.2. Verfahren

1.2.1. In der Zeit vom 5. Juni bis 6. Juli 1992 erfolgte die erste öffentliche Auflage des Erschliessungsplans (Strassen- und Baulinienplans) von Starrkirch-Wil. Drei vom Einwohnergemeinderat am 2. Februar 1995 abgewiesene Einsprecher erhoben beim Regierungsrat Beschwerde. Den Erschliessungsplan beschloss der Gemeinderat Starrkirch-Wil jedoch nicht. Er wollte zuerst die rechtskräftige Erledigung der Einsprachen und Beschwerden abwarten.

Gemäss § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG) entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung eines Nutzungsplanes und behandelt die diesbezüglichen Beschwerden. Dies hat aus sachlichen Gründen und solchen der Verfahrenskoordination gleichzeitig zu geschehen. Das Ergebnis eines vorgezogenen Beschwerdeverfahrens könnte nämlich wegen der auf die Beschwerdepunkte beschränkten Kognition durch die nachfolgende Gesamtbetrachtung im Genehmigungsverfahren wieder in Frage gestellt werden. Deshalb hat das instruierende Bau-Departement im Nachgang zu einer Beschwerdeverhandlung mit Augenschein am 10. Juli 1995 die Beschwerden sistiert bis zum Vorliegen eines Beschlusses und Genehmigungsantrags des Gemeinderats Starrkirch-Wil bezüglich des Erschliessungsplanes oder zumindest eines perimetermässig abgegrenzten Teils eines solchen Planes.

1.2.2. Eine Neuauflage des Erschliessungsplans mit diversen Änderungen erfolgte vom 14. März bis 12. April 1996. Dagegen gingen 8 Einsprachen ein, welche der Gemeinderat am 17. Mai und 14. Juni 1996 teilweise guthiess, im übrigen aber abwies. Aufgrund der teilweisen Gutheissung wurden erneut Änderungen gegenüber dem Auflageplan vorgenommen. Diese führten jedoch nicht zu einer weiteren öffentlichen Auflage, sondern es wurden die Änderungen den Betroffenen individuell eröffnet.

Am 24. Juni 1996 beschloss der Gemeinderat Starrkirch-Wil den Erschliessungsplan und stellte den Genehmigungsantrag an den Regierungsrat.

1.2.3. Aus den beiden Auflageverfahren sind beim Regierungsrat insgesamt die folgenden 5 Beschwerden hängig:

1. Marianne Lüthi-Kiefer, Starrkirch-Wil, v.d. Dr. Max Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, 4502 Solothurn,
2. Peter Kiefer, Starrkirch-Wil, v.d. Rolf Harder, Fürsprech, Bielstr. 111, 4503 Solothurn,
3. Erbgemeinschaft Arthur Wyss sel., Starrkirch-Wil, v.d. Viktor Müller, Fürsprech, Dornacherstr. 32, 4603 Olten,

4. Erbgemeinschaft August Kiefer sel., Starrkirch-Wil, v.d. Dr. Ulrich Glättli, Fürsprech, Martin Disteli-Str. 9, 4601 Olten,
5. André von Arx, Starrkirch-Wil, Albert Brantschen, Olten, und Hans Kocher, Dulliken, v.d. Dr. Arthur Haeffliger, Fürsprech, Froburgstr. 4, 4601 Olten.

1.2.4. Die Beschwerdeführer stellten die Rechtsbegehren, es sei der Erschliessungsplan nicht zu genehmigen, und es seien die unten bei den jeweiligen Beschwerdeführern erwähnten Änderungen vorzunehmen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

1.2.5. Der Einwohnergemeinderat Starrkirch-Wil beantragte in seinen Vernehmlassungen die vollumfängliche Abweisung aller Beschwerden, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, und die Genehmigung des Erschliessungsplans (Strassen- und Baulinienplans).

1.2.6. Am 2. Mai 1997 führte das instruierende Bau-Departement eine Beschwerdeverhandlung mit Parteibefragung durch. Die im Erschliessungsplan ebenfalls enthaltenen Waldabstandslinien machten zusätzliche Abklärungen beim Kantonsforstamt erforderlich. Diese konnten am 10. September 1997 abgeschlossen werden.

1.2.7. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1. Genehmigung

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Erschliessungsplans auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Erschliessungsplänen gehört, Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Erschliessungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzumutbar sind (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine zwar grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort „offensichtlich“ aber bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Der Regierungsrat darf also nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Mit andern Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2. Beschwerdenbehandlung

2.2.1. Legitimation

Alle Beschwerdeführer sind Eigentümer von Grundstücken, welche von der Erschliessungsplanung betroffen sind. Sie sind daher durch die Einspracheentscheide der Vorinstanz beschwert und zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist somit einzutreten.

2.2.2. Beschwerde Marianne Lüthi-Kiefer

a) Frau Lüthi wehrt sich zunächst dagegen, dass die Eichstrasse als öffentliche Strasse über ihre Parzelle GB Starrkirch-Wil Nr. 503 in die Niederamtstrasse weitergeführt werden soll. Einerseits sei durch die geltende Regelung der Einfahrt in die Aarauerstrasse Richtung Aarau und Olten ein Interesse an einer durchgehenden Eichstrasse nicht vorhanden. Andererseits würde die Weiter-

führung über GB Nr. 503 eine Neuüberbauung auf dieser Parzelle gänzlich verunmöglichen, was einen unverhältnismässigen Eingriff für die Beschwerdeführerin bedeute.

Das Grundstück GB Nr. 503 ist heute mit einer Einstellgarage für 6 Autos und einer Lastwagen-garage überbaut. In den Bereich des vorgesehenen Verbindungsstücks der Eichstrasse in die Niederamtsstrasse ragen 4 auf dem Boden markierte Autoabstellplätze hinein. Das ganze künftige öffentliche Strassenareal ist bereits heute geteert. Es war bis im Jahr 1991 als eigene Parzelle ausgeschieden. Privatrechtliche Vereinbarungen regeln bislang die Benutzung der geplanten öffentlichen Strassenfläche, der Öffentlichkeit ist indessen die Durchfahrt von der Eichstrasse auf die Niederamtsstrasse durch ein richterliches Verbot an der südlichen Parzellengrenze verwehrt. Zur restlosen öffentlichen Erschliessung des betroffenen Wohnquartiers und zur Vervollständigung der Strassen-Rundumverbindung Niederamtsstrasse-Hardstrasse-Gärtnerstrasse-Eichstrasse fehlt heute lediglich noch das Wegstück auf GB Nr. 503 von etwa 28 m Länge. Das von der Gemeinde geltend gemachte öffentliche Interesse an der Schliessung dieses Kreises besteht offensichtlich nicht nur für die Anwohnerschaft sondern vor allem auch für die öffentlichen Werke (Kehrichtabfuhr, Schneeräumung, etc.). Es ist unverändert aktuell. Die mit der geplanten öffentlichen Erschliessung für die Beschwerdeführerin verbundenen Nachteile sind demgegenüber keineswegs unverhältnismässig. Zwar könnte Frau Lüthi unbestrittenemassen die - erst auf einem Situationsplan - vorgelegten Überbauungsvarianten nach der Genehmigung der neuen Erschliessung nicht mehr realisieren, hingegen sind andere zweckmässige Neubauprojekte auf dieser Parzelle nach wie vor realisierbar. Insbesondere durch den Verzicht auf die Fortführung der Baulinie bis in die Niederamtsstrasse nimmt die Erschliessungsplanung auch auf die privaten Interessen der Beschwerdeführerin angemessen Rücksicht. Sowohl aus rechtlicher als auch aus planerischer Sicht ist deshalb der Erschliessungsplan im vorliegenden Bereich nicht zu beanstanden.

b) An der Gemeindegrenze zu Olten auf GB Starrkirch-Wil Nr. 307 beantragt Marianne Lüthi, dass das Verbindungsstück zwischen dem Hofweg und dem Chaletweg nach Westen verschoben werde und so das 2 m breite „Niemandland“ wegfalle.

Tatsächlich sieht der Erschliessungsplan im Westen des Grundstücks der Beschwerdeführerin im Baulinienbereich einen Landstreifen vor, welcher durch die Erschliessungsstrasse von der restlichen Parzelle GB Nr. 307 im Osten abgetrennt wird. Dieser Nachteil ist jedoch von der Grundeigentümerin hinzunehmen, da er sich einerseits aus sachlichen, verkehrstechnischen Gründen zwingend ergibt. Die Verbindung Hofweg-Chaletweg wäre nämlich auf andere Weise mit zweckmässigen Kurvenradien nicht mehr zu bewerkstelligen. Zum andern ist der sich in der Wohnzone befindliche Teil von GB Nr. 307 östlich der Strasse ohne weiteres nach wie vor sinnvoll überbaubar, zumal in diesem Bereich die Baulinie gegenüber den früheren Absichten noch von 6 m auf 4 m reduziert wurde. Auch die an diesem Ort mit der Planung verbundenen Einschränkungen sind daher für die Beschwerdeführerin durchaus zumutbar.

c) Der vorliegende Erschliessungsplan sieht in verschiedenen Bereichen Fusswegverbindungen vor, welche zwar Bauzonen verbinden und erschliessen, jedoch über Gebiete geführt werden, die ausserhalb der Bauzonen liegen. Ein planerischer Grundsatz besagt, dass Bauzonen über Bauzonengebiet erschlossen werden sollen. Davon können jedoch Ausnahmen gemacht werden, wenn genügend sachliche Gründe vorliegen. Solche liegen etwa vor, wenn die Bauzone einer Gemeinde wenig kompakt ist und von grösseren Gebieten ausserhalb der Bauzone durchbrochen wird. Insbesondere den Fussgängern sind weite Umwege nicht zuzumuten. In solchen Fällen muss eine Gemeinde auch über planerische Instrumente verfügen können, die Fussgängerverbindungen zu kanalisieren. In Starrkirch-Wil sind diese Voraussetzungen für eine Fusswegplanung auch über Gebiete ausserhalb der Bauzone gegeben. Die konkreten Linienführungen können selbstverständlich umstritten bleiben.

Frau Lüthi vertritt die Auffassung, dass die über ihre Grundstücke GB Nrn. 307 und 162 führende geplante Fusswegverbindung vom Chaletweg zur Weidstrasse noch nicht planerisch festzulegen sei. Sie könne eine mögliche künftige Überbauung negativ präjudizieren.

Der fragliche Fussweg führt über Land der Beschwerdeführerin in der Reservezone. Nach den obigen Überlegungen ist eine solche Fusswegplanung durchaus zulässig, und die gewählte Linienführung ist ohne weiteres zweckmässig. Die Gefahr einer negativen Präjudizierung ist nicht aktuell, da die betreffenden Grundstücke nur auf dem Wege einer neuen Nutzungsplanung überbaubar gemacht werden können. Auf dem gleichen Verfahrensweg und in einem Zug könnte

dann bei überwiegenden privaten Interessen auch die Linienführung des Fusswegs geändert werden. Auch diese Bedenken der Beschwerdeführerin stehen deshalb der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplans nicht entgegen.

Die Beschwerde von Marianne Lüthi ist demnach abzuweisen.

2.2.3. Beschwerde Peter Kiefer

Peter Kiefer stellt den Antrag, es sei auf den Ausbau der Baumgartenstrasse in der geplanten Breite zu verzichten, jedenfalls aber sei der Erschliessungsplan so abzuändern, dass die Benutzbarkeit der Scheune des Beschwerdeführers in der heutigen Art weiterhin ermöglicht werde.

Herr Kiefer ist Eigentümer von GB Starrkirch-Wil Nr. 69. Darauf befindet sich östlich der Baumgartenstrasse bei der Einmündung in die Dorfstrasse sein Landwirtschaftsbetrieb. Die Baumgartenstrasse ist heute 3 m breit und eine Sackgasse. Sie soll als Sammelstrasse auf 5.50 m Breite mit einem Trottoir von 1.50 m ausgebaut werden. Herr Kiefer benötigt nach eigenen Angaben jeweils die ganze Fläche bis an die heutige Grenze der Baumgartenstrasse, um mit dem Traktor samt Anhänger ins Ökonomiegebäude hineinfahren zu können. Dieses Manöver werde täglich etwa 1-2 Mal durchgeführt. Gingen zusätzliche 4 m an das gesamte Strassenareal verloren, könnte Herr Kiefer die Scheune seiner Meinung nach nicht mehr benutzen. Auch kämen die zwei Silos in den künftigen Baulinienabstand zu stehen. Diese liessen sich allerdings auch versetzen.

Mit der Baumgartenstrasse soll die hinterliegende, noch weitgehend unüberbaute Wohnzone im Gebiet „Mysenhard“ erschlossen werden. Sie soll ebenfalls den Verkehr der noch auszubauenden Erschliessungsstrassen Flurweg (heute noch nicht asphaltiert) und Juchstrasse aufnehmen und deshalb als Sammelstrasse ausgestaltet werden. Auch sind direkte Einmündungen des Flurwegs und der Juchstrasse in die Kantonsstrasse (Aarauerstrasse) keine zweckmässige Alternative, weil solche Einfahrten auf das Minimum zu beschränkt sind. Der gesamte Verkehr aus diesem Gebiet ist deshalb via Baumgarten- und Dorfstrasse in die Kantonsstrasse zu leiten. Aus diesen Gründen ist die Baumgartenstrasse mit dem geplanten Ausbau keineswegs überdimensioniert.

Der Augenschein hat gezeigt, dass sich die befürchteten Probleme mit der Scheuneneinfahrt vor allem aus dem Umstand ergeben, dass das heutige Niveau der Baumgartenstrasse gegenüber der Einfahrt zum Ökonomiegebäude um etwa 30 - 40 cm höher liegt. Der Erschliessungsplan macht zum Höhenniveau, wie bei solchen Plänen üblich, keine Aussagen. Er schliesst deshalb aber auch eine gewisse Angleichung der Niveaus - welche für Traktorengespänne nicht vollständig zu sein braucht - beim vorgesehenen Ausbau der Strasse nicht aus. In Anbetracht der zu erwartenden Benutzungsfrequenz, welche der Beschwerdeführer selbst mit 1-2 Mal pro Tag angibt, sowie der grösstenteils übersichtlichen Verhältnisse ist eine Inanspruchnahme des künftigen Strassenareals für die Zufahrt zum Ökonomiegebäude ohne weiteres vertretbar. Die auf diese Art mit dem Ausbau der Strasse verbundenen Erschwernisse sind vom Beschwerdeführer als zumutbar hinzunehmen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

2.2.4. Beschwerden der Erbgemeinschaft Arthur Wyss sel. und der Erbgemeinschaft August Kiefer sel.

Die Erbgemeinschaft Arthur Wyss sel. ist Eigentümerin von GB Starrkirch-Wil Nr. 94, die Erbgemeinschaft August Kiefer sel. von GB Nr. 81. Beide Grundstücke liegen in den fraglichen Bereichen ausserhalb der Bauzone und sind von einem geplanten Fussweg betroffen. Bei der ersten öffentlichen Auflage des Erschliessungsplans im Jahre 1992 erhob die Erbgemeinschaft Arthur Wyss sel. Beschwerde, weil der Fussweg von 2 m Breite zwischen der Unteren Schulstrasse und dem Kreuzhubelweg zwar entlang der Grundstücksgrenze zu GB Nr. 81, aber ganz auf GB Nr. 94 liegend, vorgesehen war. Die Beschwerdeführerin beantragte damals eine Verschiebung des Weges um 2 m über die Parzellengrenze auf GB Nr. 81. Der nun von der Gemeinde zur Genehmigung beantragte Erschliessungsplan aus dem Jahre 1996 sieht diesen Verlauf der Fusswegverbindung auf GB Nr. 81 vor. Bei einer Genehmigung dieses Planes würde also die Beschwerde der Erbgemeinschaft Arthur Wyss sel. gegenstandslos werden.

Die Erbgemeinschaft August Kiefer sel. verlangte ursprünglich eine Verlegung des Fusswegs zwischen der Unteren Schulstrasse und dem Kreuzhubelweg nach Süden auf das Grundstück GB Nr. 94, modifizierte dieses Begehren dann anlässlich der Beschwerdeverhandlung vom 2. Mai 1997 dahingehend, dass auf die planerische Festlegung sämtlicher Fusswege auf GB Nr. 81 ausserhalb der Bauzone zu verzichten sei.

Zur rechtlichen Zulässigkeit der Fusswegplanung ausserhalb der Bauzone ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2. Abschnitt c hievon zu verweisen. Die von der Gemeinde gewählte Linienführung ist nicht zu beanstanden, verbindet sie doch vor allem das bedeutende Wohnquartier um die Starrkircherstrasse mit den öffentlichen Schulanlagen. Der Erschliessungsplan ist daher auch in diesem Bereich zweckmässig. Die Beschwerde der Erbgemeinschaft August Kiefer sel. ist folglich abzuweisen.

Nach diesem Ergebnis ist die Beschwerde der Erbgemeinschaft Arthur Wyss sel. gegenstandslos geworden und von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abzuschreiben.

2.2.5. Beschwerde André von Arx, Albert Brantschen, Hans Kocher

Die Beschwerdeführer André von Arx, Albert Brantschen und Hans Kocher sind Eigentümer der GB Starrkirch-Wil Nm. 155, 559 und 558. Diese Grundstücke liegen östlich des Flurwegs, grenzen jedoch im vorliegenden Plan nicht unmittelbar an denselben an. Zwischen den Grundstücken der Beschwerdeführer und der öffentlichen Strasse liegt ein etwa 1.50 m breiter, durchgehender Streifen, welcher im Eigentum von Dritten ist. Die Beschwerdeführer verlangen nun, die Planung so nicht zu genehmigen, sondern den Erschliessungsplan durch die Gemeinde derart abändern zu lassen, dass den Beschwerdeführern ein direkter Zugang von ihren Grundstücken auf den Flurweg verschafft werde. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Regelung privatrechtlich gelöst werden könne.

Ein Strassen- und Baulinienplan dient der verkehrsmässigen Erschliessung von Grundstücken. Die Gemeinde ist zur Erschliessung der Grundstücke innerhalb der Bauzone verpflichtet (§§ 101 ff. PBG). Die Grundstücke der Beschwerdeführer werden durch den vorgesehenen Flurweg öffentlich unbestrittenermassen nicht tauglich erschlossen. In diesem Bereich ist der Erschliessungsplan also offensichtlich unzweckmässig. Er kann im Bereich des Flurwegs deshalb gemäss § 18 Abs. 2 PBG nicht genehmigt werden und ist diesbezüglich an die Gemeinde zurückzuweisen.

Der für eine zweckmässige Erschliessungsanlage benötigte Boden ist in erster Linie mit planerischen Mitteln sicherzustellen. Die Gemeinde wird deshalb prüfen müssen, ob die Baureife (hinreichende Erschliessung) der Grundstücke der Beschwerdeführer durch eine Änderung des Erschliessungsplans im Bereich des Flurwegs oder durch eine Parzellarordnungsmassnahme (Baulandumlegung, Grenzregulierung bzw. -bereinigung) herbeigeführt werden kann (BGE 121 I 65 ff.).

Die Beschwerde André von Arx, Albert Brantschen und Hans Kocher ist aus diesen Gründen gutzuheissen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

Es wurden im übrigen keine weiteren Gründe dargetan, welche der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplans entgegenstünden, noch sind solche ersichtlich.

Von Amtes wegen bleibt jedoch festzustellen, dass die im Erschliessungsplan ebenfalls enthaltene Waldabstandslinie keine im Verfahren nach § 8 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW) festgelegte Waldbaulinie darstellt. Die nach der Legende des Erschliessungsplanes mit „Waldabstand“ bezeichnete Linie ist deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Sie ist in der Bereinigung zu entfernen.

Im Sinne dieser Erwägungen und mit den erwähnten Änderungen erweist sich der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Starrkirch-Wil als recht- und zweckmässig. Er wird gemäss §§ 18 ff. PBG genehmigt.

2.4. Kosten

Entsprechend dem Ausgang und dem Aufwand des Verfahrens haben die Beschwerdeführerin Marianne Lüthi-Kiefer an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) einen Anteil von Fr. 900.--, die Beschwerdeführer Peter Kiefer und die Erbgemeinschaft August Kiefer sel. einen solchen von je Fr. 700.-- zu bezahlen. Die Beträge werden mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet.

Die Kostenvorschüsse der Beschwerdeführer Erbegemeinschaft Arthur Wyss sel. sowie André von Arx, Albert Brantschen und Hans Kocher werden zurückerstattet.

Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in Anwendung von §§ 37 und 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen. Es liegen keine Gründe vor, im vorliegenden Fall von dieser Regel abzuweichen. Auch die Anträge der Beschwerdeführer 3 und 5 auf Entrichtung einer Parteientschädigung werden deshalb abgewiesen.

Die Genehmigungsgebühr für den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan), welche von der Einwohnergemeinde zu bezahlen ist, wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt.

3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) gemäss Beschluss des Einwohnergemeinderats Starrkirch-Wil vom 24. Juni 1996 wird mit Ausnahme des „Flurwegs“ und der Linie betreffend „Waldabstand“ genehmigt.
- 3.2. Die Beschwerden
 1. Marianne Lüthi-Kiefer, Starrkirch-Wil, v.d. Dr. Max Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, 4502 Solothurn,
 2. Peter Kiefer, Starrkirch-Wil, v.d. Rolf Harder, Fürsprech, Bielstr. 111, 4503 Solothurn,
 4. Erbegemeinschaft August Kiefer sel., Starrkirch-Wil, v.d. Dr. Ulrich Glättli, Fürsprech, Martin Disteli-Str. 9, 4601 Olten,werden abgewiesen.
- 3.3. Die Beschwerde
 3. Erbegemeinschaft Arthur Wyss sel., Starrkirch-Wil, v.d. Viktor Müller, Fürsprech, Dornacherstr. 32, 4603 Olten,wird zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abgeschrieben.
- 3.4. Die Beschwerde
 5. André von Arx, Starrkirch-Wil, Albert Brantschen, Olten, und Hans Kocher, Dulliken, v.d. Dr. Arthur Haefliger, Fürsprech, Froburgstr. 4, 4601 Olten,wird gutgeheissen.
- 3.5. An die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) haben Marianne Lüthi-Kiefer einen Anteil von Fr. 900.--, Peter Kiefer und die Erbegemeinschaft August Kiefer sel. einen solchen von je Fr. 700.-- zu bezahlen. Diese Beträge werden mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet.
- 3.6. Die Anträge der Beschwerdeführer und der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil auf Entrichtung einer Parteientschädigung werden abgewiesen.
- 3.7. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt.
- 3.8. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1998 noch 3 bereinigte Exemplare des Erschliessungsplanes zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.9. Bestehende Pläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Erschliessungsplan widersprechen.

Staatsschreiber

i V
Y. Stadel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Dr. M. Flückiger, Solothurn:

Kostenvorschuss	Fr. 1'400.--	
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 900.--	Fr. 900.-- von Kto. 119.101 auf Kto. 5803-431.00 umbuchen von Kto. 119.101
Rückerstattung	Fr. 500.--	
	=====	

Kostenrechnung R. Harder, Solothurn:

Kostenvorschuss	Fr. 700.--	
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 700.--	von Kto. 119.101 auf Kto. 5803-431.00 umbuchen
	Fr. --.--	
	=====	

Kostenrechnung V. Müller, Olten:

Kostenvorschuss	Fr. 700.--	
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. --.--	
Rückerstattung	Fr. 700.--	von Kto. 119.101
	=====	

Kostenrechnung Dr. U. Glättli, Olten:

Kostenvorschuss	Fr. 900.--	
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 700.--	Fr. 700.-- von Kto. 119.101 auf Kto. 5803-431.00 umbuchen von Kto. 119.101
Rückerstattung	Fr. 200.--	
	=====	

Kostenrechnung Dr. A. Haefliger, Olten:

Kostenvorschuss	Fr. 900.--	
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. --.--	
Rückerstattung	Fr. 900.--	von Kto. 119.101
	=====	

Kostenrechnung EG Starrkirch-Wil:

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'000.--	Kto. 5803-431.00
Publikationskosten	Fr. 23.--	Kto. 5820-435.07
	Fr. 2'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung / zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2), CS/TS, (Akten Nr. 95/28 und 96/68)
Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Rechtsdienst Bau-Departement CS [M:\WINWORD6\RRB\095EP.DOC]
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt II
Kreisforstamt Gösgen / Olten-Ost, Amthaus, 4600 Olten
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Gemeinderat der EG, Gemeindepräsidium, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plan (später) **(mit Rechnung, einschreiben)**
Dr. Max Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, 4502 Solothurn **(einschreiben)**
Rolf Harder, Fürsprech, Bielstr. 111, 4503 Solothurn **(einschreiben)**
Viktor Müller, Fürsprech, Dornacherstr. 32, 4603 Olten **(einschreiben)**
Dr. Ulrich Glättli, Fürsprech, Martin Disteli-Str. 9, 4601 Olten **(einschreiben)**
Dr. Arthur Haefliger, Fürsprech, Frobürgstr. 4, 4601 Olten **(einschreiben)**
Ingenieurbüro Eng + Partner AG, Unterführungsstr. 49, 4600 Olten

Amt für Raumplanung, Tech. Büro (zH. Staatskanzlei für Publikation Amtsblatt)
Text: **Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil: Genehmigung Erschliessungsplan (Strassen und Baulinienplan) mit Änderungen**